



# Satzung des Vereins Hundefreunde Hattenhofen und Umgebung e.V.

---

## § 1: Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Hundefreunde Hattenhofen und Umgebung e.V.  
Er hat seinen Sitz in 73110 Hattenhofen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Es ist nach Beschluss der Mitgliederversammlung vorgesehen, die Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht in 73033 Göppingen zu beantragen.  
Eintragungsnummer: \_\_VR1463 vom 7.8.2013\_\_

## § 2: Zweck und Aufgaben

Der Verein erstrebt den freiwilligen Zusammenschluss von Hundefreunden mit dem Ziel, im Sinne der Tierschutz-Hundeverordnung, sich für die Pflege, Förderung, Verbreitung des Tierschutzgedankens einzusetzen. Gleichlaufend soll die Möglichkeit im Hundesportbereich sich zu betätigen, gefördert werden. Der Zugang ist für alle Hunde, unabhängig von deren Rasse vorgesehen.

Ein besonderes Anliegen des Vereins ist es, das positive Miteinander von Hundehaltern, Hunden und Nicht-Hundehaltern zu fördern. Dabei soll gezeigt werden, dass Hundehalter den gesellschaftlichen Ansprüchen und ihrer besonderen Verantwortung in der öffentlichen Wahrnehmung gerecht werden und dabei Rücksicht auf die berechtigten Interessen und Belange von Nicht-Hundehaltern nehmen. Wechselseitigen gesellschaftlichen Vorbehalten und Barrieren zwischen Hundehaltern und Nicht-Hundehaltern treten die Vereinsmitglieder im Rahmen ihrer Möglichkeiten durch vorbildliches eigenes Verhalten in der Öffentlichkeit im Zusammenleben mit ihren Hunden entgegen.

Als Orientierung dient den Vereinsmitgliedern dazu das 5-Punkte Programm der „Initiative für sozialkompetente Hundehalter“ :

### **Ich bin sozialkompetente Hundehalterin / sozialkompetenter Hundehalter weil ...**

1. ich durch artgerechte Haltung und ausreichende gemeinsame Freizeit wie zum Beispiel viel Auslauf und positive Sozialkontakte mit anderen Hunden und Mitmenschen dafür Sorge, dass mein Hund mit mir ein glückliches, entspanntes und erfülltes Leben führt.



2. ich meinen Hund erkennbar sicher führe d. h. er immer abrufbar ist und ich ihn bei Kontakten mit unbekanntem Hunden und Mitmenschen – insbesondere Kindern und Senioren – im Zweifelsfall anleine, um meinem jeweiligen Gegenüber Sicherheit und Zeit für den Begegnungskontakt zu bieten.
3. ich mich um die „Hinterlassenschaft“ meines Hundes kümmere und dafür Sorge, dass kein Hundekot von ihm auf Gehwegen, Straßen, Kinderspielplätzen, für die Allgemeinheit bestimmten Gärten und Parks, sowie zur Nahrungsmittelgewinnung genutzten landwirtschaftlichen Flächen und anderen fremden Privatgrundstücken landet bzw. dort liegenbleibt.
4. ich bei Spaziergängen mit meinem Hund fremdes Privateigentum respektiere und deshalb meinen Hund nicht auf erkennbar fremden Grundstücken wie beispielsweise Nachbargärten herumlaufen lasse.
5. ich meinem Hund das arttypische Bellen weder abgewöhnen will noch kann, aber unnötiger Ruhestörung meiner Umgebung und Nachbarschaft durch positive Konditionierung meines Hundes, soweit wie möglich, entgegenwirke.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein, oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die in §11.2 genannte gemeinnützige Organisation, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 3: Geschäftsjahr

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 4: Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Vereinssatzung der Hundefreunde Hattenhofen anerkennen und die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss.
3. Mitglied ist, wer die Bestätigung der Aufnahme erhalten, und seinen vollen Mitgliedsbeitrag entrichtet hat.
4. Familienangehörige, die in häuslicher Gemeinschaft mit dem Vereinsmitglied leben, können dem Verein als vollberechtigte Mitglieder beitreten. Sie bezahlen einen ermäßigten Beitrag.



5. Minderjährige können mit Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters die Mitgliedschaft erwerben, sie haben jedoch kein Stimmrecht. Sie bezahlen einen ermäßigten Beitrag.
6. Zu Ehrenmitgliedern kann der Vorstand Personen ernennen, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
7. Die Mitgliedschaft erlischt
  - a) durch freiwilligen Austritt des Mitglieds – dieser ist nur zum Jahresende durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis 30. September eines Jahres möglich.
  - b) durch Tod.
  - c) durch Ausschluss.

Der Ausschluss ist zulässig bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, bei einem Rückstand der Beitragszahlung trotz vorausgegangener Mahnung, bei Verstößen gegen Mitgliedschaftspflichten, sowie bei vereinschädigendem Verhalten. Über den innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief zugestellten Ausschlussbeschluss kann der Betroffene binnen eines Monats beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
8. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch.

## § 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Beschlüsse und Entscheidungen der Vereinsorgane im Rahmen der Satzung sind für alle Mitglieder verbindlich.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten.
3. Die Mitglieder sind stimmberechtigt bei allgemeinen Abstimmungen im Rahmen dieser Satzung, insbesondere bei der Wahl der Vereinsorgane.
4. Die Mitglieder sind wählbar in diese Organe, Volljährigkeit vorausgesetzt.
5. Jedes Mitglied hat die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern, und möglichen Schaden abzuwenden.

## § 6: Mitgliedsbeitrag

1. Die Kosten des Vereins werden durch Beiträge gedeckt. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Zu besonderen Zwecken kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine jeweils in der Höhe festzusetzende angemessene Umlage erhoben werden.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschrift zum 31. März des laufenden Jahres erhoben.

## § 7: Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand,



- b) der Ausschuss,
- c) die Mitgliederversammlung.

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Fachgruppen innerhalb des Vereins gebildet werden. Sie können sich im Rahmen der Satzung eine eigene Geschäftsordnung geben.

## § 8: Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem KassenwartDer Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.
2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung und der Ausschuss ihm übertragen.
3. Der zweite Vorsitzende ist Stellvertreter des ersten Vorsitzenden. In sämtlichen Fällen der Verhinderung des ersten Vorsitzenden ist der zweite Vorsitzende zur Vornahme durchzuführender Handlungen berechtigt und verpflichtet (Innenverhältnis).
4. Ein Mitglied des Vorstandes kann während der Dauer der Amtszeit unter folgenden Voraussetzungen von der Mitgliedsversammlung seines Amtes enthoben werden:
  - a) Bei Verletzung von Bestimmungen dieser Satzung
  - b) Bei rechtskräftiger Verurteilung des Vorstandsmitgliedes wegen einer Straftat.
  - c) Bei vereinschädigendem Verhalten.
5. Der Vorstand ist verpflichtet, einen auf das Geschäftsjahr bezogenen Rechenschaftsbericht, sowie einen Jahresabschluss zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen. Innerhalb des Vorstandes trifft die Verantwortung für den Rechenschaftsbericht den ersten Vorsitzenden; die Verantwortung für den Jahresabschluss trägt der Kassierer.

## § 9: Ausschuss

1. Der Ausschuss besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes, dem Kassierer, dem Schriftführer und mindestens drei weiteren gewählten Vertretern aus der Reihe der Vereinsmitglieder. Seine Zusammensetzung sollte den verschiedenen Sparten des Vereines Rechnung tragen.
2. Der Schriftführer führt die Protokolle in den Sitzungen. Mitteilungen werden per Brief, Fax oder Email an die Mitglieder versandt.
3. Der Kassierer führt die Kassengeschäfte und ist für die Einhaltung sowie Einziehung der Beiträge verantwortlich. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen.
4. Die Jahresrechnung ist von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu prüfen. Die Kassenprüfer dürfen weder Vorstand, noch Ausschussmitglieder sein.
5. Der Ausschuss berät den Vorstand in allen den Verein berührenden Fragen und entscheidet über diese, sofern die Entscheidung nicht dem Vorstand, oder der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.



6. Der Ausschuss ist insbesondere zuständig für die Berufung von Ersatzmitgliedern in den Ausschuss und den Vorstand, sofern Ausschuss- bzw. Vorstandsmitglieder vor Ablauf der Wahlperioden aus ihren Ämtern ausscheiden.
7. Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Vorsitzender des Ausschusses ist der erste Vorsitzende. Bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden übernimmt der zweite Vorsitzende den Vorsitz im Ausschuss.
8. Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Verlangen eines Mitglieds muss eine geheime Abstimmung stattfinden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
9. Der Rücktritt vom Amt des Ausschussmitgliedes ist zulässig. Mit Bestätigung des Rücktrittes durch den Vorstand scheidet das Ausschussmitglied aus dem Ausschuss aus. Damit ist keine Entlastung des ausscheidenden Ausschussmitgliedes verbunden; hierüber ist gesondert in der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden.
10. Ein Mitglied des Ausschusses kann während der Dauer der Amtszeit unter folgenden Voraussetzungen seines Amtes enthoben werden:
  - a) bei Verletzung von Bestimmungen dieser Satzung
  - b) bei rechtskräftiger Verurteilung des Ausschussmitgliedes wegen einer Straftat
  - c) bei vereinschädigendem Verhalten
11. Der Ausschuss ist zuständig für die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder. Ferner ist der Ausschuss zuständig für den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.

## § 10: Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung ist vier Wochen vor Versammlungstermin schriftlich einzuladen, per Brief, Telefax oder Email. Es gilt das Datum der Absendung. Darüber hinaus wird im Amtlichen Mitteilungsblatt Raum Bad Boll öffentlich eingeladen. Diese Einladung erfolgt spätestens im letzten Mitteilungsblatt vor der Versammlung.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins. Sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.
3. Obliegenheiten
  - a. Wahl des Vorstandes und des Ausschusses.
  - b. Wahl zweier Rechnungsprüfer
  - c. Festsetzung der Vereinsbeiträge und Umlagen
  - d. Beschlussfassung über die Abänderung der Satzung
  - e. Beschlussfassung zur Auflösung und Liquidation des Vereines
  - f. Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen als den Zwecken des Vereins
  - g. Beschlussfassung über die Ausschließung von Mitgliedern des Ausschusses
4. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. oder 2. Quartal des Geschäftsjahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die



Absendung der Einladung folgenden Werktages. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

5. Der erste Vorsitzende und der Schriftführer einerseits, sowie der zweite Vorsitzende und der Kassierer andererseits werden im Rhythmus von zwei Jahren abwechselnd gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsgemäßen Wahl des Vorstands im Amt. Bei der Gründungswahl wird folgender Turnus festgelegt:
  - a) Erster Vorsitzender und Schriftführer sowie mindestens drei Vertreter für den Ausschuss werden für drei Kalenderjahre gewählt.
  - b) Zweiter Vorsitzender und Kassierer sowie weitere Ausschuss-Mitglieder werden für zwei Jahre gewählt.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder einen darauf gerichteten Antrag mit Angabe des Zweckes der Versammlung an den Vorstand stellen.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
9. Die Mitgliederversammlung wird durch den ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden, oder von einem von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter geleitet.
10. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Diese Niederschriften sind vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

## § 11: Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist möglich, wenn die Mitgliederzahl unter sieben sinkt. Sie ist außerdem möglich, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder bei der Hauptversammlung anwesend sind und davon drei Viertel für die Auflösung stimmen. Sind 2/3 der Mitglieder nicht anwesend, so ist erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier ist dann für die Auflösung des Vereins eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Das Vereinsguthaben wird bei Auflösung dem Tierheim Göppingen e.V. gespendet – wenn das nicht möglich ist, alternativ dem Deutschen Tierschutzbund e.V..



*Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 22.März 2013 beschlossen.*

Schriftführer:     Renate Heim     Versammlungsleiter:     Fritz Buhl    

1.Vorsitzender:     Uschi Noll     2.Vorsitzender:           Brigitte Schnürch-Kempf    

Kassierer:     Sylvia Schürfeld     Ausschussmitglied:     Karin Heide    

Ausschussmitglied:     Daniela Frisch     Ausschussmitglied:     Katia Nau